

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 450.000.005-04122

Bearbeiter/in F. Braun

Durchwahl 368-2035

Ihr Zeichen 20/8841

Ausschussvorlage KPA 20/ 42
- öffentlich -

Datum 19. Januar 2023

Bericht
an den Kulturpolitischen Ausschuss
des Hessischen Landtags

Berichts Antrag
Fraktion der SPD
Verantwortlichkeit bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige
Bildung und Betreuung im Grundschulalter
- Drucksache 20/8841 -

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Am 6. September 2021 haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, dass für Kinder, die ab dem 2026/2027 eingeschult werden, der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung in der Grundschule besteht. Mit dem bundesweiten Rechtsanspruch wurde ein wichtiger Schritt in Richtung ganztägige Förderung von Grundschulkindern sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf den Weg gebracht. Schulrecht ist Landesrecht. Daher agiert der Bund an dieser Stelle nicht, sondern legt die Umsetzung des Rechtsanspruchs weitgehend in die Hände der Länder unter Einbeziehung der Schul- und Jugendhilfeträger. Mit Blick auf das bestehende Ganztagsprogramm des Landes und vor allem den Pakt für den Nachmittag stellen sich Fragen zum Verhältnis von Angeboten der Kinder- Jugendhilfe zur Schule, zur Ausgestaltung des Rechtsanspruchs sowohl in rechtlicher wie in finanzieller Hinsicht und insbesondere zur Verankerung qualitativer (Mindest)Standards.

Vorbemerkung Kultusminister:

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 ist in § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bundesrechtlich verankert. Grundschul Kinder werden demnach beginnend mit ihrem

Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen haben. Dieser Rechtsanspruch richtet sich an den öffentlichen Jugendhilfeträger.

Ungeachtet der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs des Bundes gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger bekennt sich das Land zu seiner Verantwortung im Bereich der ganztagsschulischen Bildung und wird den Ausbau von Ganztagsangeboten an Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen konsequent fortführen. Die Ganztagsprofile 2 und 3 sowie der Pakt für den Ganzttag des Landes erfüllen bereits den rechtlich verankerten Betreuungsumfang von acht Stunden an fünf Werktagen in der Woche.

Boten im Schuljahr 2013/2014 38 Prozent der Grundschulen ein Ganztagsprogramm des Landes an, so sind es inzwischen mehr als 70 Prozent. Damit wurde im vergangenen Schuljahr 2021/2022 mehr als 103.000 Schülerinnen und Schülern in Grundschulen und Grundstufen eine Betreuung in einem Ganztagesprofil des Landes ermöglicht, was im Vergleich zum Schuljahr 2013/2014 mehr als eine Verdopplung darstellt. Neben den Schulen, die das Ganztagsprogramm des Landes anbieten, werden Ganztagsangebote von Schulen auch unter Beteiligung der Schulträger oder zum Beispiel von Fördervereinen angeboten, so dass sich die Gesamtzahl der Ganztagsangebote, die von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise von deren Eltern in Anspruch genommen werden können, vergrößert. Hinzu kommen rund 24.000 Hortplätze mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die durch kommunale oder freie Träger zur Verfügung gestellt werden.

Die Grundschulen können sich gemäß den Bedarfen vor Ort für den freiwilligen Ausbau eines ganztägigen Angebots entscheiden. Das Land setzt weiterhin auf die Überzeugung der Schulgemeinden und Kollegien vor Ort, um ganztägige Angebote umzusetzen. Für diesen Entwicklungsprozess erhalten die Schulen Hilfe und Unterstützung seitens des Landes und der Schulträger. Um die Weiterentwicklung und den Ausbau ganztägiger Angebote im Schuljahr 2022/2023 zu ermöglichen, setzt das Land inzwischen insgesamt mehr als 4.300 Stellen ein. Damit ist Hessen gut auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 vorbereitet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, berichte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

I. Allgemeiner Teil

- Frage 1. Wie verteilt sich die Zuständigkeit der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Bildung und Betreuung im Grundschulalter in Hessen auf die Beteiligten auf Landes- sowie kommunaler Ebene?
- Frage 2. Wer trägt die Verantwortung dafür, dass der Rechtsanspruch in ganz Hessen flächendeckend erfüllt wird?
- Frage 3. Welche Ebene ist bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches schadenersatzpflichtig?
- Frage 4. Vertritt sie anderes als beispielsweise der Hessische Städtetag die Ansicht, dass die Art und Weise des Ganztagsausbaus zur Erfüllung des Rechtsanspruches dem Schul- und Jugendhilfeträger obliegt bzw. in dessen Zuständigkeit fällt?
- a) Wenn ja, ist sie bereit, die Träger im Hinblick auf die Umsetzung mittels einer Verordnung zu unterstützen?
 - b) Wenn ja, an welchen Rahmenbedingungen sollen sich die Träger orientieren?
 - c) Wenn ja, über wen und ab wann können die Träger Gelder für den Ausbau beantragen?
 - d) Falls ja, wie und bis wann beabsichtigt die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu einer Einigung über die Zuständigkeit der Verantwortlichkeit zu kommen?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Rechtsanspruch auf Förderung von Grundschulkindern nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (neu), der ab 1. August 2026 gilt, adressiert die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bereits heute haben diese Träger nach § 24 Abs. 4 SGB VIII eine objektivrechtliche Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Gemäß § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ermitteln die Gemeinden – unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder

in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Anspruchsgegner für Schadensersatz-, insbesondere Amtshaftungsforderungen bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs ist der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Frage 5. Gilt der Rechtsanspruch an der gemäß Schulbezirk zuständigen Grundschule? Ist ggfs. eine Gestattungsregelung vorgesehen?

Der Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (neu) ist nicht durch ganztägige Angebote in Schulen zu erfüllen, sondern durch Angebote des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder. Der Besuch schulischer ganztägiger Angebote wird – wie auch der Besuch des Unterrichts – lediglich auf den zeitlichen Umfang dieses Anspruchs angerechnet. Dies bedeutet, dass er den zeitlichen Umfang des Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfüllt. Anspruchserfüllend wirkt dabei nicht nur die Förderung an einer Ganztagschule nach § 15 Abs. 5 des Hessisches Schulgesetzes (HSchG), sondern auch die Förderung im Rahmen der „offenen Ganztagsgrundschule“, das heißt nach hessischen Begriffen in einer Schule mit ganztägigen Angeboten nach § 15 Abs. 4 HSchG einschließlich des Pakts für den Ganztag.

Nach § 66 HSchG kann die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der nach § 60 Abs. 4 HSchG zuständigen Schule gestatten, wenn die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Wenn an der zuständigen Schule das von den Eltern gewünschte ganztägige Angebot nicht besteht, folgt daraus allerdings nicht generell ein Anspruch auf Gestattung. Ein wichtiger Grund für eine Gestattung ist dann gegeben, wenn die Bindung an die zuständige Schule mit Nachteilen verbunden ist, die nur einzelne Schüler beziehungsweise einzelne Schülerinnen treffen und die so gewichtig sind, dass das öffentliche Interesse an einer planvollen Gestaltung der regionalen Schulorganisation zurücktreten kann. Wünsche der Eltern zum Beispiel nach einer bestimmten

Ganztagsbetreuung sind daher allein nicht ausschlaggebend. Diese Ausnahmvorschrift dient vielmehr dazu, unzumutbare Härten für Schülerinnen und Schüler zu vermeiden.

Ob in dieser Frage und aufgrund der weiteren Entwicklung bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Schuljahr 2026/2027 flankierende schulrechtliche Regelungen erforderlich sein könnten, bleibt unter Beobachtung der örtlichen Umsetzungsmaßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in den nächsten Jahren abzuwarten.

Frage 6. In welcher zeitlichen oder räumlichen Entfernung soll der Rechtsanspruch gelten?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 1, 3 SGB VIII die Aufgabe, Einrichtungen der Jugendhilfe so zu planen, dass Kontakte im sozialen Umfeld der Familie erhalten und gepflegt werden können und dass Erziehungsberechtigte Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. Im Hinblick auf den Betreuungsanspruch in einer Tageseinrichtung für Kinder im Vorschulalter nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII haben sich in der Rechtsprechung Maßstäbe herausgebildet, wann – unter Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse – eine Tageseinrichtung als räumlich angemessen entfernt angesehen wird. Insoweit kann eine allgemeine Aussage zum aktuellen Zeitpunkt nicht getroffen werden, zumal mit steigendem Alter der anspruchsberechtigten Kinder Vergleichbarkeiten mit den Anforderungen jüngerer Kinder nur schwer herzustellen sind. Dies hat der Bundesgesetzgeber auch insoweit erkannt, als er in der Gesetzesbegründung zum Ganztagsförderungsgesetz ausgeführt hat, dass der Anspruch nicht an jeder Schule, sondern im Gebiet des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt wird.

Frage 7. Ist zur Entlastung der Kommunen vorgesehen, dass es an jeder Grundschule künftig ein Ganztagsangebot gemäß §15 Hessisches Schulgesetz gibt? Ist

dazu die Beantragung gemäß der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach §15 Hessisches Schulgesetz weiterhin vorgesehen?

Das Land unternimmt bereits seit vielen Jahren erhebliche Anstrengungen, die Voraussetzungen und Anreize für die Aufnahme von Grundschulen in ein Landesprofil zu schaffen. Mit den landesseitigen Maßnahmen werden auch die Kommunen entlastet. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Kernbestand des erfolgreichen Ausbaus der Kapazitäten ist dabei die Leitlinie, dass Schulen beziehungsweise Schulgemeinden sich freiwillig nach ihren Bedarfen und schulprogrammatischen Schwerpunktsetzungen für die Teilnahme an einem landeseitigen Ganztagsprofil entscheiden. Mit der Änderung des Hessischen Schulgesetzes im Dezember 2022 wurde darüber hinaus den Schulträgern die Möglichkeit gegeben, insbesondere im Lichte ihrer örtlichen Schulentwicklungsplanung, gemeinsam mit den Schulen und Schulgemeinden Entscheidungen zum Ausbau von Platzkapazitäten zu treffen. Für alle Grundschulen, die am Landesprogramm teilnehmen wollen, stellt das Land die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung. Gemeinsam mit den Schulträgern erhalten die Schulen die erforderliche Unterstützung. Der Antrag auf Aufnahme in ein Landesprogramm und die Genehmigung der Teilnahme erfolgt wie bisher gemäß der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen nach § 15 HSchG.

Frage 8. Für wen soll der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung im Grundschulalter gelten? Gilt er auch für Grundschulkinder mit besonderen Bedarfen an Regelschulen und Förderschulen?

Der Rechtsanspruch gilt nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (neu) für alle Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, bis zum Beginn der fünften Klassenstufe.

Frage 9. Wie wird sichergestellt, dass auch Kinder mit besonderen Bedarfen (Behinderung/Beeinträchtigung) angemessen betreut und gefördert werden können?

Die allgemeinen Schulen und die Förderschulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die Gesellschaft mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Kinder und Jugendliche, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Diese Maßnahmen sind in Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zu entwickeln. Ansprüche auf Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, wie eine Teilhabeassistenz, können sich im Einzelfall aus Bestimmungen des Bundesteilhabegesetzes ergeben.

Frage 10. Gibt es oder wird es demnächst einen Leitfaden für die Umsetzung des Rechtsanspruches für die Schul- und Jugendhilfeträger von Seiten der Landesregierung geben? Wenn ja, wann wird dieser vorliegen? Wenn nein, warum hält sie diesen nicht für erforderlich?

Frage 11. Wie steuert die Landesregierung die Umsetzung der Ganztagsbetreuung (Hort, offene oder gebundenen Ganztagschule)?

Frage 12. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Umsetzung der Ganztagsbetreuung (Hort, offene oder gebundenen Ganztagschule)?

Die Fragen 10 bis 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land, die Schul- und Jugendhilfeträger sowie die kommunalen Spitzenverbände haben sich das gemeinsame Ziel gesetzt, sich den Herausforderungen des ab 2026 umzusetzenden Rechtsanspruches zu stellen und die zentralen Fragen, die mit der Umsetzung in Hessen verbunden sind, zu beraten. Zu den zentralen Fragen zählen etwa die Finanzierung der Kosten für Investitionen und Personal, die bedarfsorientierte Erhebung von Bedarfslagen in den unterschiedlichen Regionen sowie die Schaffung ausreichender Platzkapazitäten. Die weiteren Maßnahmen im Hinblick auf den Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 und eine bedarfsgeleitete Steuerung zum Ausbau von Platzkapazitäten – ob im schulischen Kontext durch den Ausbau der landesseitigen Profile oder durch Hortplätze nach dem SGB VIII – werden in der

gemeinsamen Arbeitsgruppe des Landes und der Schul- und Jugendhilfeträgerseite (AG Ganzttag) erörtert. Im Jahr 2022 haben bereits fünf fachliche und überfachliche Gesprächsrunden zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den beteiligten Landesministerien stattgefunden. Die Gespräche werden im ersten Quartal des Jahres 2023 vertrauensvoll fortgesetzt.

Frage 13. Inwiefern plant die Landesregierung die Horte in das Angebot der Ganztagsbetreuung einzubinden?

In welchem Umfang Horte weiterhin Bestandteil des Ganztagsangebots für Schulkinder bleiben, obliegt der Bedarfsplanung der Kommunen.

Frage 14. Beim Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz sind die kreisangehörigen Kommunen in Hessen für das Angebot verantwortlich, die Landkreise als Jugendhilfeträger übernehmen lediglich die Aufsicht. Soll der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter analog auch bei den kreisangehörigen Kommunen verankert werden oder in schulischer Verantwortung durch das Land?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.

II. Ausbaubedarf, Aufgabenverteilung und Mindeststandards

Frage 15. Wie hoch schätzt sie der Ausbaubedarf in Hessen bis 2026 sowie bis 2029? Welche Studien oder Berechnungen legt sie dafür zugrunde?

Das Land legt seinen Bedarfsberechnungen die Ergebnisse der Studie „Plätze, Personal, Finanzen, Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der Technischen Universität Dortmund zugrunde. Gemäß dieser Studie ist in Hessen von einem Bedarf zwischen 68 Prozent und 75 Prozent der Schülerschaft in der Primarstufe auszugehen. Bedarf bedeutet, dass Eltern im Rahmen einer Stichprobenuntersuchung im Schuljahr 2019/2020 einen Betreuungsbedarf an fünf Tagen in der Woche über acht Zeitstunden täglich geäußert haben und entsprechend Betreuungsplätze vorzuhalten wären. Um diesem Ergebnis zu entsprechen und um Nachfragesteigerungen abzubilden,

legt das Land Hessen seinen Planungen einen Wert von rund 80 Prozent der Schülerschaft in der Primarstufe zugrunde. Die regionalen Gegebenheiten und Bedarfe werden in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden geprüft. Auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 12 wird darüber hinaus verwiesen.

Frage 16. Für wie viele Grundschülerinnen und Grundschüler in Hessen ist der Rechtsanspruch bereits heute erfüllt? (Bitte die Gesamtzahl und den prozentualen Anteil je Schulamtsbezirk)

Im Schuljahr 2021/2022 haben 73.907 Schülerinnen und Schüler der Schulart Grundschule an öffentlichen Schulen an einem der landesseitigen Profile 2, 3 oder am Pakt für den Nachmittag teilgenommen. Diese Profile entsprechen den vorgegebenen zeitlichen Standards des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027. Auf die Anlage wird verwiesen.

Zudem werden Ganztagsangebote von Schulen auch unter Beteiligung der Schulträger oder zum Beispiel von Fördervereinen angeboten, so dass sich die Gesamtzahl der Ganztagsangebote, die den Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 bereits heute erfüllen, vergrößert.

Frage 17. Wie viele Grundschulen erfüllen aktuell den zeitlichen Rahmen des Rechtsanspruchs?

Im laufenden Schuljahr 2022/2023 erfüllen 442 Grundschulen den zeitlichen Rahmen des Rechtsanspruchs. Über die reinen Grundschulen hinaus wird zusätzlich an weiteren 43 verbundenen Grundschulen ein ganztägiges Profil angeboten, das dem zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs entspricht.

Frage 18. Wem obliegt die Koordination der Prozesse zur Planung des weiteren Ausbaus ganztägiger Angebote (Schulträger, staatliches Schulamt, Jugendhilfeträger, Kommune)?

Frage 19. Wer ist für die Prozessteuerung im Ausbau federführend verantwortlich?

Frage 20. Wie wird mit dem unterschiedlichen Ausbaustand in Städten und Landkreisen umgegangen?

Die Fragen 18 bis 20 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf die bundesrechtlich festgelegte Zuständigkeit der jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen. Die Hessische Landesregierung ist sich jedoch bewusst, dass der zukünftige Ausbau ganztägiger Angebote nur in einem kooperativen Prozess zwischen dem Land, der kommunalen Ebene in ihren Rollen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Schulträger sowie den freien Jugendhilfeträgern gelingen kann.

Die für den Ausbau ganztägiger Angebote an Schulen im Landesprogramm erforderlichen Ressourcen stellt das Land im Haushalt bereit. Schulen erhalten zudem die erforderliche Unterstützung durch die Staatlichen Schulämter. Diese zusätzlichen Ressourcen ermöglichen gemeinsam mit den Schulträgern und Jugendhilfeträgern die Planungen und Steuerungen für den weiteren Ausbau des Ganztags vor Ort, orientiert an den unterschiedlichen Bedarfen in Städten und Landkreisen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Schwerpunktsetzungen in den Regionen. Die kommunalen Spitzenverbände beabsichtigen, den gesamten regionalen Betreuungsbedarf zeitnah festzustellen. Adressaten dieser Befragung werden die kommunalen Schulverwaltungsämter sein, die die Rückmeldungen aus den Schulen bündeln. Auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 12 wird ergänzend verwiesen.

Frage 21. Wie soll eine Harmonisierung der Aufgabenverteilung im Vorfeld zwischen Schule bzw. Schulleitung und Betreuung aussehen?

Grundlage für die Weiterentwicklung ganztägiger Förderung und den Ausbau in den Schulen sind die Schwerpunktsetzungen der Schulgemeinden und Schulträger sowie die darauf gründenden pädagogischen Konzepte. Die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen nebst dem dazugehörigen Qualitätsrahmen greift unter anderem die Aufgabenteilung zwischen Schulleitung, den Lehrkräften und dem pädagogischen

Personal der Angebotsträger zum Beispiel in Form von multiprofessionellen Teams auf und stellt diese näher dar. Unterstützung finden Schulleitungen und das Personal von Angebotsträgern auch in Fortbildungsangeboten der Serviceagentur Ganzttag Hessen, die durch Landesmittel finanziert wird.

Frage 22. Welchen Fachkräfteschlüssel legt sie für die ganztägige Betreuung an Grundschulen zugrunde und wie soll der Bedarf an Fachkräften gedeckt werden?

Frage 23. Mit welchem zusätzlichen Personalbedarf rechnet die Landesregierung, damit die Umsetzung des Rechtsanspruchs gewährleistet werden kann? (Darstellung nach Professionen)

Frage 24. Wie wird sichergestellt, dass bis zum Schuljahr 2026 ausreichend Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte für die Umsetzung des Rechtsanspruchs an den Grundschulen eingestellt sind?

Die Fragen 22 bis 24 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Landesregierung legt den Vorausberechnungen des zusätzlichen Personalbedarfs zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter die Ergebnisse der Studie „Plätze, Personal, Finanzen, Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der Technischen Universität Dortmund zugrunde. Danach rechnet Hessen unter der Annahme eines steigenden Elternbedarfs bis zum Schuljahr 2029/2030 mit einem Bedarf von 2.100 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten und setzt auch zukünftig bei der Umsetzung seiner ganztägigen Landesangebote auf die langjährig erprobte und bewährte multiprofessionelle Teamarbeit. Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufs- und Professionsgruppen, wie Lehrkräfte, sozialpädagogisches Fachpersonal und sonstiges Personal – unter anderem zählen hierzu Absolventinnen und Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres, Übungsleitungen oder Studierende – im Ganzttag weitet die pädagogischen Perspektiven zum Wohle der Schülerinnen und Schüler und ermöglicht eine breite Angebotspalette aus Bildungs- und Betreuungsangeboten.

Die Hessische Landesregierung hat kontinuierlich und zielorientiert Maßnahmen ergriffen, um den zusätzlichen Bedarf an Lehrkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen anderer Professionen abdecken zu können. Neben den erfolgreichen Initiativen zur deutlichen Erhöhung der Studienplätze für das Grundschullehramt existieren diverse Programme, die zur Deckung des erforderlichen Bedarfs an Grundschulen etabliert wurden. Diese Maßnahmen werden zudem regelmäßig den aktuellen Anforderungen angepasst. Beispielhaft kann etwa auf das Programm QuiSGS oder die Möglichkeit für Gymnasiallehrkräfte, sich temporärer an Grundschulen abordnen zu lassen, verwiesen werden.

Frage 25. Welche Qualitätsstandards sollen für das Ganztagsangebot an Grundschulen gelten? Das Bundesgesetz GaFöG legt zur Betreuung den Maßstab „Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung“ an. Geht damit nicht auch der laut HessKiFöG geltende Fachkräfteschlüssel der Kindertageseinrichtung einher?

Soweit der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (neu) in einer Tageseinrichtung für Kinder gemäß § 25 HKJGB erfüllt wird, gelten die in §§ 25a ff. HKJGB geregelten Rahmenbedingungen für den Betrieb. Der Rechtsanspruch gilt jedoch ebenfalls durch Unterrichtszeiten sowie Angebote der Ganztagsgrundschulen einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt. In diesem Fall wird die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen nebst dem dazugehörigen Qualitätsrahmen angewendet.

Frage 26. Wie sollen Schulunterricht und Ganztagsangebote miteinander verbunden werden?

Die Verbindung zwischen Unterricht und Ganztagsangeboten findet auf Grundlage der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen nach § 15 HSchG statt, die Kriterien im Kapitel „Schulzeit und Rhythmisierung“ enthält und von den Schulen im Rahmen der beim Land einzureichenden Anträge inklusive der dazugehörenden pädagogischen Konzepte zu berücksichtigen ist.

Frage 27. Welche Gruppengrößen soll es für die ganztägige Betreuung geben?

Für unterrichtliche Angebote und Wahlangebote in Schulen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen. Damit ist in den ganztägigen Angeboten von einer durchschnittlichen Gruppengröße von etwa 20 Schülerinnen und Schülern in der Grundschule auszugehen. Die Anforderungen an Fachkräfte und der Personalschlüssel in Tageseinrichtungen sind in § 25b und § 25c HKJGB festgelegt und von den Trägern zu beachten.

Frage 28. Welche Akteure (Schulleitungen, Lehrkräfte-, Schüler-, Elternverbände) sind an der Ausgestaltung der Qualitätsstandards beteiligt?

An der Konzeption und der Umsetzung der Qualitätsstandards nach der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen nach § 15 HSchG nebst dem dazugehörigen Qualitätsrahmen sind in Hessen Schulleitungen, Lehrkräfte, Schüler- und Elternvertretungen zu beteiligen. Die profilgeleitete Ausgestaltung der Beteiligung erfolgt nach den Kriterien im Qualitätsbereich „Partizipation von Schülerinnen und Schülern und Eltern“.

Frage 29. Wann können die Kommunen mit der Auszahlung der vom Bund zugesagten Mittel rechnen?

Die Auszahlung der vom Bund zugesagten Mittel im Investitionsprogramm II kann erfolgen, wenn die Verwaltungsvereinbarung II von den Ländern und dem Bund gezeichnet wurde und die für Hessen geltende Förderrichtlinie II zwischen allen Beteiligten abgestimmt wurde. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Förderrichtlinie II im ersten Quartal des Jahres 2023 vorliegen wird.

Unabhängig von diesem zweiten Investitionsprogramm wurde bereits die erste Tranche der Bundesmittel zum investiven Ausbau von ganztägig arbeitenden Schulen abgewickelt. Im Rahmen des sogenannten Beschleunigungsprogramms hat Hessen allen antragsberechtigten Trägern insgesamt rund 80 Millionen Euro (inklusive des 30 prozentigen Landesanteils) bereitgestellt. In Hessen wurden trotz des kurzen Förderzeitraums rund 80 Prozent der Mittel (etwa 66 Millionen Euro) ausgeschöpft. Dies ist im Bundesvergleich ein sehr gutes Ergebnis.

Frage 30. In welchem Umfang wird das Land die Bundesmittel aufstocken oder ein eigenes Investitionsprogramm auflegen?

Gemäß § 4 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG) beteiligen sich der Bund mit einer Förderquote von höchstens 70 Prozent – das entspricht rund 205 Millionen Euro für Hessen – und die Länder einschließlich der Kommunen sowie der anerkannten Ersatzschulträger mit mindestens 30 Prozent – für Hessen entspricht dies rund 88 Millionen Euro – am Investitionsprogramm II. Ein eigenes Investitionsprogramm wird das Land Hessen nicht auflegen.

Frage 31. Gibt es für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung einheitliche bauliche Vorgaben für die Schulträger?

- a) Wenn nein, warum nicht?
- b) Wenn ja, ist sie im Gespräch mit den Schulträgern, um den Ausbaubedarf und die damit verbundenen Kosten einzuschätzen?
- c) Unterstützt sie die Schulträger bei damit verbundenen Kosten mit Landesmitteln?

Seitens des Landes gibt es keine besonderen baulichen Vorgaben für die Schulträger im Hinblick auf ganztägig arbeitende Schulen. Die Schulträger sind jedoch gehalten, die Vorgaben des Bundes aus dem Ganztagsfinanzhilfegesetz einzuhalten, welches ausweislich seines § 3 Maßnahmen unterstützt, die dazu dienen, Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten zu schaffen oder zu erhalten, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen. Daneben legt das Gesetz Förderbereiche (Neubau, Umbau, Erweiterung; Ausstattung; Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur) fest, in denen die Fördermittel verausgabt werden dürfen.

Frage 32. Wie wird sichergestellt, dass finanziell schlechter gestellte Schul- und Jugendhilfeträger mit hohem Ausbaubedarf bei der Verteilung der Mittel ausreichend unterstützt werden?

Das Land Hessen setzt das Programm, wie bereits das Beschleunigungsprogramm, mittels Kontingentverteilung pro Schulträger um. Grundlage für die Berechnung der Kontingente sind die Schülerzahlen aus der amtlichen Statistik. Es erfolgt keine Verteilung nach der Finanzkraft. Den Schulträgern ist es möglich, Prioritäten in ihrem Zuständigkeitsbereich festzulegen.

Frage 33. Gibt es bzw. wird es noch eine bedarfsorientierte Ausbausteuerung (Vergleich städtische Ballungsgebiete/ländliche Räume) geben und wenn ja, wann?

Auf die Antworten zu den Fragen 18 bis 21 wird verwiesen.

Frage 34. Wie wird in ländlichen Räumen die Schulbussteuerung angepasst? Wer trägt die Mehrkosten?

Die Organisation der Schülerbeförderung obliegt gemäß § 161 HSchG den Schulträgern, die unter Berücksichtigung zumutbarer Bedingungen, der Interessen des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart entscheiden, wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen sind.

III. Rechtsgrundlagen

Frage 35. Auf welchen Rechtsgrundlagen soll der Rechtsanspruch in Hessen umgesetzt werden?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.

Frage 36. Wie soll der Rechtsanspruch laut GaFöG auf den Umfang von „acht Stunden täglich“ im Verhältnis zum aktuellen schulischen Ganztagsangebot von überwiegend sieben Stunden rechtlich geregelt werden?

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Regelung in § 24 Abs. 4 SGB VIII (neu) , die ab dem Schuljahr 2026/2027 unmittelbare Wirkung entfaltet, bedarf es keiner landesrechtlichen Regelung.

Frage 37. Wie wird die Kooperation der beteiligten Instanzen rechtlich verankert?

Die Regelung des § 24 Abs. 4 SGB VIII (neu) adressiert den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Land unterstützt die Träger dabei mit seinem Landesprogramm. Im Rahmen der dreizehnten Änderung des Hessischen Schulgesetzes sind darüber hinaus den Schulträgern Instrumente an die Hand gegeben worden, die den Ausbau des Ganztagsangebots unterstützen.

Hiervon unabhängig zwischen Landesministerien und kommunalen Spitzenverbänden gebildete Arbeitsgruppen, die gemeinsam an der Vorbereitung und Umsetzung des Rechtsanspruchs arbeiten, benötigen für ihre Existenz und ihre Arbeit keine rechtliche Verankerung.

Frage 38. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn die Landesregierung feststellt, dass der Rechtsanspruch vor Ort gegebenenfalls nicht umgesetzt wird?

Dieser Frage wird sich die Arbeitsgruppe „Ganztag zur Umsetzung des Rechtsanspruchs“ aus Vertreterinnen und Vertretern des Landes und der Spitzenverbände annehmen. Auf die Antworten zu den Fragen 18 bis 21 wird ergänzend verwiesen.

Frage 39. Wie wird die Landesregierung den Ausbaufortschritt messen und evaluieren?

Nach § 24a SGB VIII (neu) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern vorzulegen. Die Auskunftspflicht für die erforderlichen Erhebungen im Kontext dieser vorgesehenen Berichterstattung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der ersten bis vierten Klassenstufen an Hortangeboten nach § 45 SGB VIII und

an ganztägigen Angeboten des Landes wird durch Landesrecht bestimmt werden. Dies ist unabhängig von den regelhaften fachlichen Auswertungen zum Ausbau ganztägiger Angebote im Hessischen Kultusministerium zu sehen.

gez.

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Staatsminister

Schuljahr	Staatliches Schulamt	Schülerinnen und Schüler in den Profilen 2 und 3 sowie Pakt für den Nachmittag	Anteil
2021/2022	für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	3.077	23,3%
2021/2022	für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	7.696	47,3%
2021/2022	für die Stadt Frankfurt am Main	10.287	42,0%
2021/2022	für den Landkreis Fulda	838	10,7%
2021/2022	für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	7.124	35,8%
2021/2022	für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	6.184	50,9%
2021/2022	für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	4.652	63,0%
2021/2022	für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	4.220	20,9%
2021/2022	für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	5.939	40,2%
2021/2022	für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	5.421	35,6%
2021/2022	für den Main-Kinzig-Kreis	2.771	18,9%
2021/2022	für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	2.566	31,3%
2021/2022	für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	4.977	27,1%
2021/2022	für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	4.943	30,4%
2021/2022	für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	3.212	27,2%